



III. 104. 3

(cat. 3, 22 5-233.)



47

Dictatum Regensburg d. 16. Decembris
1748.
per Moguntinum.

In Gottes Gnaden Anton Ulrich, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, Ritter des Huberti - Ordens, und Senior des gesammten Fürstl. Sächsischen Hauses Ernestinischer Linie &c.

Unsere freundlichen günstigen und gnädigen Gruß
auch geneigten Willen zuvor.

Hoch- und Wohlwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohl- und Edle, Vest und Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten, Fürsten und Stände, auf fürwährenden Reichs- Tag bevollmächtigte Räte, Bottschaffter und Gesandte.

Besonders liebe Herren und liebe Besondere!



Sie müssen mit Verwunderung von Regensburg aus vernehmen, daß daselbst zwischen Unseren Herren Wetttern zu Sachsen = Gotha und Sachsen = Saalfeld Ldb. Ldb., aufs neue wegen Verführung der Sachsen = Weimar- und Eisenachischen Votorum, motus erregt werden, und besonders das am 4ten September a. c. ad Dictaturam

X

ram

ram gekommene Sachsen = Gothaische Memorial bereits in der Aus-
sage erschienen ist.

So wenig es nun dem Herrn Herzog zu Sachsen-Gotha
in gewisser Maße zu verdencken stehet, daß Sie sich hierinnen der
unstatthafften Sachsen = Saalfeldischen Inmassungen widersetzen,
angesehen die Sache notorie Herrn Herzog Franz Josias zu
Sachsen = Saalfeld nichts angehet, sondern blos zwischen Uns
und Sachsen = Gotha vertiret; Eben so wenig können Wir hin-
gegen zugeben, daß da nunmehr die Haupt = Sache ad Comitia
gebracht, und Unsere bestgegründete Gravamina am 16. elapsi di-
cütiret worden, inzwischen sowohl über nur gedachtes Sachsen-
Gothaisches Memorial als auch alles andere, so in diese Sache
einschläget, einige Handlung gepflogen werde, ehe und bevor
man über bemeldtes Unser Haupt = Gravamen deliberiret und
einen Schluß gefasset habe.

Reichs bekannter massen räumen sowohl Sachsen-Saalfeld
als der Reichs = Hof-Rath ein, daß Uns die Sachsen-Weymari-
sche Vormundschaft ohnstreitig gebühre, wollen Uns aber daz
bey wegen Unserer Abwesenheit aus Unseren Landen und haben-
den Cameral-Schulden ohngegründete Quaestiones moviren, und
daher den unbefugten Anlaß nehmen, Uns von Unserm offenba-
ren Rechte zu suspendiren, und dessen Genuß und Exercitium pro-
visorio & hactenus in audito modo Sachsen = Saalfeld zuzueignen
und zu übertragen: Alles unter der in Ihro Kayserl. Majestät
allerhöchsten Nahmen angefügt werden wollenden Versicherung,
daß Uns dadurch an Unseren habenden Rechten im geringsten
nichts benommen werden solte.

Dafern es möglich wäre, dieses allen Thur- und Fürsten
schimpf- und schädliche Provisorium auf einige Art zu rechtfertigen;
So würde doch gewiß auch die dabey angefügte Kayserliche Ver-
sicherung bestehen und in ihre Erfüllung gehen müssen, folglich
dasselbe nie auf etwas weiteres, als præcise diejenige Actus ex-
tendiret werden können, wo Unsere Absentia positive im Wege
stünde. Daß aber notorie bey Verführung der Comitial-Votorum
die Abwesenheit in keine Betrachtung zu ziehen, und der daher
genommene Vorwand von selbstem cessire, ist eine ausgemachte
Sache.

Wann demnach das von dem Herrn Herzoge Franz Jo-
sias ausgewürckte Provisorium ein Impetratum legitimum wäre, wie
es nicht ist, würde jedoch Uns nimmermehr und um so weniger
über die Verführung der Votorum ein Einspruch gemacht werden
können, als die Exempel noch für Augen liegen, da Administra-
tionen provisorie von Verführung der Votorum von Kayserl. Maj.
Selbst

Selbst sorgfältig distinguiert und eines nicht auf das andere extendirt worden.

Es ist auch solches ganz natürlich, weil ein angestellter Administrator provisionalis an sich nicht anders, als ein Kayserl. Officialis anzusehen, der, gleichwie er überall ad Mandatum committentis zu agiren hätte, also auch nach dessen Vorschrift votiren müste, und welchen eo ipso Ihre Kayserl. Majest. als Kayser in den Fürsten-Rath introduciren würden, ein solches aber nach der Reichs-Verfassung nicht anget, auch dahero diese Bedencklichkeit in dem Mecklenburgischer Casu gründlich dargethan, und von dem gesamten Reich darauf attendirt worden.

Herr Herzog Franz Josias können solchemnach, wann auch würcklich das Provisorium bestünde, oder bestehen könnte, nimmermehr befugt seyn, Sich der Sachsen-Beymar- und Eisenachischen Vorum anzumassen: Anzwogen bey deren Verführung die weit hergesuchte Impedimenta, welche Uns von der Administratione ipsa vermeyntlich abhalten sollen, gar nicht Platz greiffen, diese Verführung auch bey andern Provisoris jederzeit kundbarlich separirt geblieben ist; Und wann auch die erst angeführte unumstößliche Argumenta, welches doch niemand stauiren, noch von Uns im mindesten eingeräumet wird, in keine Consideration gezogen werden wollten: So würde dennoch derselbe so lange davon abtrahiren müssen, bis Se. Kayserl. Majestät Selbsten declarirt hätten, worinnen dann die Uns vorbehalten Rechte bestehen, und wie sie ungefränckt bleiben könnten, wann sogar die Verführung der Vorum zugleich an Sachsen-Saalfeld transferirt, und ehe sich noch darüber zwischen Er. Kayserl. Majestät und gesamtem Reich vernommen worden, hierzu unrer ab Executione der Aufang gemacht, und Wir von Sachsen-Saalfeld auch in Comitibus, woselbsten doch weder Unsere Absentia noch Cammer-Schulden dem Fürstlichen Pupillo den geringsten Schaden zufügen mögen, auf eine neuerliche und nie erhörte Weise, eigenmächtig verdrungen und suspendirt werden solten.

Alleine da die Sache noch darzu weit anders beschaffen und die Uns aufgebürdet werden wollende Suspension auf einer Seite der einzige angebliche Titulus ist, aus dem Sachsen-Saalfeld zu agiren vermag, auf der andern aber sich solche wichtige Momenta hervor thun, daß sie nun und nimmermehr, wenigstens niemahls zu Kräften gebeden kan, ohne vorhergehende Ueberlegung und Bestimmung gesamtem Reichs, als dem allzuviel daran lieget, dergleichen procedere nicht aufkommen, und der Reichs-Fürsten angebohrne Rechte, Famam & Honorem dergestalt preis geben zu lassen;

Co

Es sind, woforne jemahlen einige Quaestiones ad Recursum für andern qualificiret gewesen, es gewiß diejenige, welche Wir würcklich in Comitibus pendente gemacht haben, Uns aber würde eo ipso das größte Prajudicium zugezogen, wann man über das Sachsen-Gothaische Dictatum vom 4. Septembr. welches bloß den Legimations-Punct zwischen Gotha und Saalfeld, pro objecto hat, zur Deliberation schreiten, mithin diesem letzten Fürstlichen Hause per indirectum gleichsam einräumen wolte, ob könnte von selbigem in der Sache die Frage seyn und solche mit Übergehung Unserer, zwischen Gotha und Saalfeld füglich ventiliret werden.

Wir müssen dervhalben bey dem offenbahr an den Tag liegenden Contrario, und da die Haupt-Controvers allein zwischen Uns und Sachsen-Gotha verliret, an Saalfeld aber nicht eher die Reihe kommen kan, bis die Uns aufgebürdet werden sollende suspensio injuriosa erlediget worden, gegen alles præjudicirliche Verfahren, hiermit Unsere Jura auf das Beste verwahren, wider die Proposition des gedachten Memorials feyerlichst protestiren, und im Gegentheil begehren, daß über den Legimations-Punct sowohl, als alles andere in totum, nicht eher gehandelt werden möge, bis ratione Unseres Dictati vom 16. October deliberiret und durch einen Reichs-Schluss ausgemacht worden: Ob Sachsen-Saalfeld noch eine Befugnis übrig bleibe, und zwischen wem sodann dieser Neben-Passus, gleichwie die ganze Haupt-Sache zu berichtigen sey?

Unser Suchen ist auf Rechte, Billigkeit und die natürliche Ordnung gegründet; Es kan also bey denen Herren und Denenselben nichts anders als den equitablen und verdicireten Eindruck machen, worzu Wir solches angelegentlich empfehlen, und übrigen den Herren und Denenselben zu Erweisung Freundschaft und affectionirten, auch günst- und gnädigen Willen stets bereit verbleiben. Datum Brandtsfurch am Mayn den 13ten Novembris 1748.

Derer Herren und Dererselben!

Freundwilliger auch ganz wohl affectionirter

Anton Ulrich, H. J. C.



Mc 998

40

ULB Halle 3
004 927 494



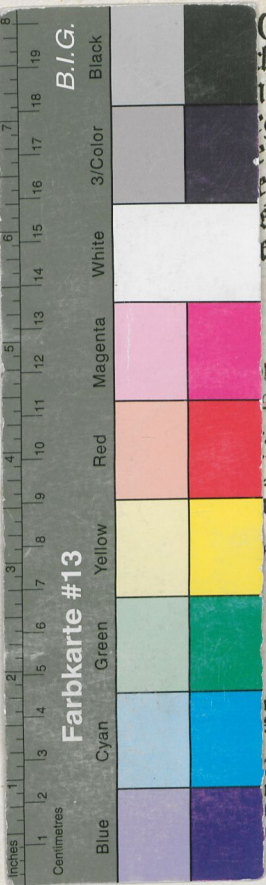
W 8

Mc





Dictatum Regensburg d. 16. Decembris
1748.
per Moguntinum.



Gnaden Anton Ulrich, Her-
zogen, Jülich, Cleve und Berg,
und Westphalen, Landgraf in
Landgraf zu Meissen, gefürsteter
Landgraf, Graf zu der Marck und
Landherr zu Ravensstein, Ritter des
Ordens, und Senior des gesammten
Hauses Ernestinischer Li-

lichen günstigen und gnädigen Gruss
zu Ihren Willen zuvor.)

würdige, Hoch- und Wohl-
geachtete, und Edle, Best und Hochgelahrte,
Sächsischen Reichs Chur. Fürsten, Für-
stlichen, auf fürwährenden Reichs-Tag
anwesende, Räte, Bottschaffier und Gesandte.

Ihre liebe Herren und liebe Besondere!

Wir lassen mit Verwunderung von Regensburg
ernehmen, daß daselbst zwischen Uns
Herren Bettern zu Sachsen = Gotha
Sachsen = Saalfeld Lhd. Lhd., aufs neue
in Verführung der Sachsen = Weymar,
Eisenachischen Votorum, motus erregt
das am 4ten September a. c. ad Dictatu-

X

ram